

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1900.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. Juni 1900.

11.

Verordnung der k. k. Statthalterei für das Küstenland, erlassen im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse für Istrien vom 23. Mai 1900, Bl. 6613,

betreffend die Beschließung und Einführung von Sanitätspolizeiordnungen in den einzelnen Gemeinden.

Damit seitens der Gemeinden eine entsprechende Handhabung der ihnen auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, im eigenen Wirkungskreise obliegenden sanitären Verpflichtungen gesichert werde, findet die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse anzuordnen:

1. Über Antrag des Gemeindevorstandes hat jede Gemeindevertretung innerhalb des Zeitraumes von 2 Monaten eine locale Sanitätspolizeiordnung zu beschließen.

2. Die Sanitätspolizeiordnung kann je nach den besonderen Verhältnissen einer Gemeinde oder Gemeindefraction allgemeine oder specielle Bestimmungen über die Beschaffung ärztlichen Beistandes, über die Sanitätsaufsicht im Allgemeinen, über locale Maßnahmen zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten der Menschen und Thiere, über das Leichen- und

Beerdigungswesen u. s. w. umfassen. Unter allen Umständen sind in dieselbe grundsätzliche Normen zur Beseitigung der Schädlichkeiten eines verunreinigten Untergrundes und der Wohnungen sowie zur Sicherstellung der Reinheit des Trinkwassers und der Luft gemäß der nachfolgenden Instruction aufzunehmen.

3. Gemeinden, innerhalb deren Gebiet sich ein gesetzlich anerkannter Curort befindet, haben, insoweit dies den Curbezirk selbst betrifft, im Einverständnisse mit der Curcommission vorzugehen.

4. Die beschlossenen Sanitätspolizeiordnungen bedürfen der Genehmigung des Landesauschusses einverständlich mit der Statthalterei. Zu diesem Zwecke ist von den einzelnen Gemeinden binnen der vorgeschriebenen Frist von 2 Monaten eine Abschrift der beschlossenen Sanitätspolizeiordnung und eine Copie des bezüglichlichen Sitzungsprotokolles der Gemeindeauschusssitzung dem Landesauschusse vorzulegen.

5. Falls eine Gemeinde den Anordnungen der Absätze 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung nicht oder unzureichend entsprechen sollte, gelangen die Bestimmungen des § 94, bzw. § 89 der Gemeindeordnung zur Anwendung.

Der k. k. Statthalter :

Goëß m. p.

Anleitung

zur Verfassung localer Sanitätspolizeiordnungen.

A. Straßen, Wege und Plätze.

1. Den Gemeinden obliegt die Verpflichtung Sorge zu tragen, daß Straßen, Wege und Plätze von Hindernissen oder Unzukömmlichkeiten, die den Verkehr und die Gesundheit der Bewohner gefährden, frei erhalten bleiben.

Insbefondere ist verboten:

a) feste oder flüssige Abgänge des Haushaltes, Kehrriecht, Stallmist und Fäkalien, flüssige oder feste Abgänge von Gewerbe- und Handelsbetrieben auf Straßen, Wege oder Plätze zu werfen oder dort abzulagern;

b) ohne besondere Bewilligung auch nur vorübergehend auf den Straßen ein Gewerbe auszuüben oder dieselben zum Waschen, Trocknen, Ausklopfen und Säubern von Kleidern, Fegen und dergl. zu gebrauchen;

c) Straßen, Wege, Plätze oder Mauern durch Befriedigung eines körperlichen Bedürfnisses zu verunreinigen;

d) an Gassenfenstern Leib- oder Bettwäsche auszuhängen oder vor Geschäften und Fleischbänken Waaren auszustellen, welche Vorübergehende beschmutzen können.

2. Aus den Häusern darf auf die Straße oder den Straßenkörper nur das Niederschlagswasser geleitet werden (§ 17 der Landesbauordnung).

3. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen Arbeiten, welche den Grundwasserstand oder den natürlichen Abfluß des Oberflächenwassers beeinflussen könnten, nicht vorgenommen werden.

B. Häuser und Höfe.

4. Neu- oder umgebaute Häuser dürfen ohne Bewilligung der Behörde nicht bezogen werden (§ 53 der Landesbauordnung). Diese Bewilligung kann von der Baubehörde unter persönlicher Verantwortung des Gemeindevorstehers erst dann erteilt werden, wenn nach vorgenommenem Augenschein feststeht, daß:

a) das Mauerwerk genügend ausgetrocknet,

b) im Gebäude für Licht und Luft genügend vorgesorgt ist,

c) die Ableitung der Meteor- und Schmutzwässer, sowie die Abfuhr der Excremente in einer, jede Verunreinigung des Untergrundes ausschließenden Weise, eingerichtet ist,

d) die Aborte, Ausgüsse und alle Ableitungen so angelegt und ausgeführt sind, daß schädliche Ausdünstungen und Infiltrationen des Mauerwerkes vermieden werden,

e) das Trinkwasser in Brunnen und Cisternen, sowie in Leitungen vor Verunreinigungen geschützt ist,

f) sonst keine gesundheitschädlichen Momente vorhanden sind,

g) dass endlich allen besonderen Bestimmungen der Bauordnung (§§ 18, 20, 22, 23) entsprochen wurde.

5. Die Venüftung von städtischen und ländlichen Gebäuden, deren Schmutzwasser oder Unrathsstoffe entweder direct oder durch Überlaufkanäle in stehende oder fließende Gewässer oder Erdspalten (Foibe) eingeleitet sind, kann unter keinen Umständen gestattet werden.

Die Besitzer jetzt bewohnter Gebäude oder bestehender Gewerbebetriebe haben sich binnen Jahresfrist obiger Vorschrift zu fügen.

6. Der Gemeindevorsteher kann ein Haus für unbewohnbar erklären und räumen lassen, wenn dasselbe von einer besonderen Commission für gesundheitschädlich erklärt wurde.

Als Ursachen der gesundheitschädlichen Beschaffenheit eines Hauses sind insbesondere anzusehen die Ansammlungen von Unrathsstoffen verschiedenster Herkunft zwischen den Häusern und die Anhäufung von Abfällen und faulenden sowie ekelhaften Stoffen in unmittelbarer Nähe derselben, welche durch ihre Ausdünstungen belästigen und die Luft verpesten.

7. Hauskehricht, Küchen- und gewerbliche Abfälle müssen, wenn sie nicht täglich aus dem Gebäude entfernt werden, in gedeckten, dicht gemauerten Gruben im Hofe oder, wenn kein oder ein zu kleiner Hof vorhanden ist, in geschlossenen Behältern gesammelt und mindestens alle 48 Stunden in der von der Gemeinde vorzuschreibenden Weise abgeführt werden.

8. In Wohnhäusern ist jede Ansammlung von Dünger untersagt.

9. Das Halten von Schweinen in bewohnten Gebäuden oder in Hofräumen, die ungenügend groß, oder nicht entsprechend gelüftet sind, ist unter allen Umständen verboten.

10. Schweineställe in Hofräumen müssen einen undurchlässigen Boden und wasserdichte Wände bis zu einer entsprechenden Höhe haben. Eine hinreichend starke, gut gestampfte Schichte Lehm oder ein Flöz aus rother Erde (terra rossa d'Istria) schützt den Untergrund genügend vor Verunreinigungen.

Die Schweine dürfen den Stall, dessen flüssiger und fester Unrath in einer allseits geschlossenen Grube zu sammeln ist, nicht verlassen.

11. In den engen und schmalen Höfen zwischen hohen Gebäuden, sogenannten Richtenhöfen, können weder Kehricht- oder Düngergruben noch Schweineställe untergebracht werden.

C. Aborte und Senkgruben.

12. Die entsprechend große, eingewölbte und in Cement gemauerte Senkgrube ist mit einem luftdichten Verschlusse zu versehen; ihr Entlüftungsschlauch muss über das Dach des Hauses hinausreichen.

Die, wo möglich, mit Wasserverschluss versehenen Aborttrichter müssen an Fallrohre aus Gusseisen, glasirtem Steinzeug oder Stein anschließen.

13. Wo eine Senkgrube nicht besteht, muss das Fallrohr des Abortes in eine Tonne münden. Das Tonnenystem ist nur dort anwendbar, wo eine entsprechende Tonnenkammer

zur Einleitung des Fallrohres vorhanden ist, welche mit einem undurchlässigen Boden und mit wasserdichten Wänden bis zur Tonnenhöhe auszustatten ist.

Die Tonnenkammer, in welcher sich stets eine Reservetonne befinden muß, darf kein auf die Straße geöffnetes Fenster besitzen.

Die Form und Beschaffenheit der Tonnen, deren Verbindung mit dem Abfallrohre und ihr Verschluss beim Transporte können eventuell vom Gemeindeamte vorgeschrieben werden.

14. Beim Abgange von Aborten sind die zur Aufnahme und Abfuhr der Fäkalien bestimmten Behälter in einem leicht lüftbaren Locale unterzubringen. Diese mit einem hygienischen Anforderungen entsprechenden Deckel versehenen Behälter müssen die von der Gemeinde vorgeschriebene Form und Beschaffenheit haben.

15. Öffentliche Locale, wie Gast-, Wirths- und Kaffeehäuser, Theater u. s. w., müssen stets mit Aborten versehen sein.

Wo die Entleerung der Senkgruben nicht nach dem pneumatischen oder einem anderen geruchlosen Verfahren stattfindet, darf dieselbe nur zur Nachtzeit vorgenommen werden.

Die Abfuhr des Senkgruben- bezw. Tonneninhaltes sowie die Entleerung der oberwähnten Behälter aus abortlosen Häusern darf nur zu den von der Gemeinde vorgeschriebenen Stunden und nach den von ihr bezeichneten Plätzen erfolgen.

D. Stallungen.

16. In bewohnten und eines entsprechenden Hofraumes entbehrenden Gebäuden sind Stallungen im Allgemeinen untersagt. In berücksichtigungswerthen Fällen kann gestattet werden, das Erdgeschoss eines bewohnten Hauses zu einem Stalle für Hausthiere — Schweine ausgenommen — einzurichten.

Doch muß in diesem Falle der Stallboden undurchlässig hergestellt, die Decke eingewölbt oder mindestens eine Zwischendecke mit Mörtelanwurf vorhanden sein.

17. In solchen Stallungen darf der Dünger nicht liegen bleiben, muß vielmehr täglich abgeführt werden.

Der Düngertransport im Großen muß in geschlossenen Orten in der Regel des Nachts vorgenommen werden. Doch bleibt es der Gemeinde anheimgestellt, zu diesem Zwecke zur geeigneten Jahreszeit einen oder mehrere Tage zu bestimmen.

E. Wasserversorgung.

18. Die Gemeinde ist verpflichtet, das erforderliche gesunde Trinkwasser beizuschaffen, (Gesetz vom 14. November 1864, R.-G. u. B.-Bl. Nr. 18).

19. Alle Trinkwasserversorgungsanlagen unterstehen der sanitären Überwachung der Gemeinde.

20. Im Erfordernisfalle hat die Gemeinde das Recht und die Pflicht, das Wasser einer Cisterne, eines Brunnens u. s. w. als zum Genuße nicht geeignet zu erklären und die Schließung für so lange anzuordnen, bis von den Betheiligten Abhilfe getroffen ist.

21. Jede Cisterne muß mit einem Filter versehen sein und regelmäßig einmal im Jahre gereinigt werden.

22. Cisternen, Brunnen, Quellen, die zur öffentlichen Benützung dienen, müssen von allen Seiten geschlossen, und wenn sie nicht bereits mit einem entsprechenden Auslauf versehen sind, mit einer Pumpe oder wenigstens mit einem fixen Eimer ausgestattet werden. Zur Wasserentnahme Privateimer zubenützen bleibt verboten.

23. Trinkwasserbrunnen müssen zur Abhaltung von Oberflächenwasser bis zu einer hinreichenden Tiefe in Cement gemauert und überdies mit einem Mantel von Lehm oder rother Erde umgeben sein.

24. In unmittelbarer Nähe eines Brunnens, einer Cisterne oder des Auslaufes einer Quelle oder Wasserleitung ist das Waschen von Wäsche, sowie jede andere Reinigungsarbeit unstatthaft.

25. Teiche zum Viehtränken in der Nähe bewohnter Häuser müssen derart angelegt sein, daß das Vieh nicht hineintreten kann. Zum Tränken des Viehes sind in entsprechender Entfernung vom Teiche oder thalabwärts desselben Tröge in hinreichender Anzahl aufzustellen.

F. Luftverunreinigung.

26. Im Reichthilde oder in unmittelbarer Nähe einer Ortschaft sind Arbeiten, die giftige oder lästige Gase oder starken Staub entwickeln, nicht gestattet.

27. Eigenthümer von öffentlichen Localen, Versammlungsorten u. s. w. sind verhalten, dieselben mit Ventilationsvorrichtungen zu versehen, falls solche von der Sanitätsbehörde als nothwendig erachtet würden.

G. Strafbestimmungen.

28. Übertretungen obiger Sanitätsvorschriften sind mit Geldstrafen bis zu 100 Kronen, bezw. mit entsprechendem Arreste zu ahnden.

29. Die Kosten für Vorkehrungen, welche von der Gemeinde zur Behebung sanitärer Übelstände aufgetragen, von der verpflichteten Partei aber nicht rechtzeitig durchgeführt wurden, werden im Wege der politischen Execution eingebracht.